



tri team zugerland

Statuten

<p>Anmerkung: Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.</p>
--

Präambel

Das tri team zugerland (ttz) wurde am 1. März 1989 in Baar mit dem Ziel gegründet, die Ausübung und Verbreitung des Triathlon Sports zu fördern. Der Verein organisiert Kurse, führt Trainings durch und fördert den Triathlon-Nachwuchs. Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.

Das Leitbild vom tri team zugerland ist verbindliche Grundlage dieser Statuten.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2005

Revisionen:

1	GV 31. Januar 2007	„Pflichtbefreiung Ehrenmitglieder“ §3.6 und §3.12
2	GV 27. Januar 2009	„Vttz- sowie die OKZ-Mitglieder erhalten neben der freien ttz- Mitgliedschaft auch eine SWISS TRIATHLON Fun-Lizenz“ (Anhang 1)
3	GV 19. Januar 2010	§3.1: + „Junioren“, §3.2: „20 Jahre alt“, §3.5 und §3.12: + „Junioren“, Anhang 1: min. Gönnerbeitrag CHF 100.-, Anhang 2: Der «ZYTURM-Triathlon Zug», ist eine Veranstaltung des «tri team zugerland» Anhang 3: Der «CHECKPOINT Zugerland » ist die Nachwuchsabteilung des «tri team zugerland»
4	GV 25. Januar 2011	§3.12 Alle Aktivmitglieder müssen mindestens die Mitgliedschaft bei SWISS TRIATHLON haben.
5	GV 26. Januar 2016	§7.1 «spätestens Ende März», §8.2 Im Vorstand ist immer ein Mitglied des ZYTURM-Triathlon-OK's vertreten. , Anhang 2 diverse Änderungen
6	GV 8. März 2017	Artikel 3 Anpassung der Mitgliederkategorien an SWISS TRIATHLON; Anhang 4 aufgehoben, da in Artikel 3.12 integriert; Anhang 1 Spezifizierung Mitgliederbeitrag Aktivmitglieder
7	GV 30. Januar 2018	Anhang 1, Mitgliederbeiträge: SWISS TRIATHLON Schiedsrichter sind beitragsfrei; SWISS TRIATHLON Jahreslizenzen frei für OK ZTT und VS ttz.
8	GV 31. Januar 2023	Artikel 4 «Ethik und Doping» gemäss Vorgabe SWISS TRIATHLON ergänzt

Artikel 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «**tri team zugerland**», nachfolgend „**ttz**“ genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baar.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung* 2.1 Das ttz bietet seinen Mitgliedern die Grundsportarten Schwimmen, Radfahren und Laufen, die Bestandteile des Triatlons sind, sowohl im Breiten- als auch im Leistungssport an. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Ergänzungen zur Ausrichtung* 2.2 Das ttz setzt sich dafür ein, dass die in das Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden.
Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.
- Unabhängigkeit* 2.3 ttz ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien* 3.1 ttz besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Schülern
 - Jugendlichen
 - Gönnermitgliedern (Passive)
 - Ehrenmitgliedern
- Aktivmitglieder* 3.2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden.
- Schüler* 3.3 Zu dieser Kategorie zählen Mitglieder ab dem Jahr, in welchem sie 10 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in welchem sie 13 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Jugendliche* 3.4 Zu dieser Kategorie zählen Mitglieder ab dem Jahr, in welchem sie 14 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in welchem sie 17 Jahre alt werden.
- 3.5 [aufgehoben]
- Ehrenmitglieder* 3.6 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle vom ttz. Sie geniessen alle Rechte eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt.
- Gönnermitglieder (Passive)* 3.7 Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen möchten (Passivmitglieder und Fan's) aber am ttz interessiert sind und den Verein finanziell unterstützen wollen. Sie bezahlen einen Gönnerbeitrag, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

<i>Eintritt</i>	3.8	Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	3.9	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	3.10	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es sind $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
<i>Rechte</i>	3.11	Den Aktivmitgliedern, Schülern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung) ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen <p>Das Vereinsbulletin „ttz-NEWSLETTER“ erhalten alle Mitglieder kostenlos zugestellt.</p>
<i>Pflichten</i>	3.12	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und aktive OK-Mitglieder des ZYTTURM-Triathlons. <p>Jedes Aktivmitglied vom ttz ist automatisch auch Mitglied von SWISS TRIATHLON.</p> <p>Alle Mitglieder (exklusive Gönner & Ehrenmitglieder) sind verpflichtet sich als Helfer am ZYTTURM-Triathlon zu beteiligen. Wer am ZYTTURM-Triathlon teilnehmen will bringt einen kompetenten Ersatz. Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag bewilligen.</p>

Artikel 4 Ethik und Doping

- Ethik-Charta* 4.1 Das ttz setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Das ttz anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien.
- Doping-Statut* 4.2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Das ttz und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- Ethik-Statut* 4.3 Das ttz unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für das ttz selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Das ttz sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.
- Disziplinarkammer* 4.4 Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.

Artikel 5 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 5.1 Der Verein finanziert sich durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Haftung* 5.2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Weitergehende Forderungen werden ausdrücklich wegbedungen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen 5.3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 6 Geschäftsjahr

6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung (GV),
- der Vorstand,
- die Revisoren

Artikel 8 Hauptversammlung (GV)

Ordentliche Hauptversammlung (GV) 8.1 Die ordentliche GV bildet das oberste Organ vom ttz. Sie wird alljährlich spätestens Ende März durchgeführt.

Einberufung 8.2 Die ordentliche GV wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Hauptversammlung (AGV) 8.3 Eine ausserordentliche GV kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder zwei Fünfteln der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Geschäfte 8.4 Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Protokoll der letzten GV
- Genehmigung Jahresbericht
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung Änderungen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung Leitbild
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten und des Kassiers
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder

<i>Anträge</i>	8.5	Anträge zuhanden der GV sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	8.6	Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
<i>Erforderliches Mehr</i>	8.7	Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
<i>GV-Leitung</i>	8.8	Die GV wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte und Anträge aus der GV</i>	8.9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des GV-Leiters</i>	8.10	Der GV-Leiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	8.11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 9 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	9.1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt das ttz nach aussen und ist gegenüber der GV verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.
<i>Zusammensetzung</i>	9.2	Der Vorstand setzt sich aus min.3 Mitgliedern zusammen und kann nach Bedarf durch den Vorstand auf maximal 7 Mitglieder erweitert werden: - dem Präsidenten - dem Kassier - dem Aktuar - dem technischen Leiter - den Beisitzern

Wahl, Amtsdauer 9.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder (exklusive Präsident und Kassier) erfolgt in Globo durch die GV für eine einjährige Amtsdauer. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.

Der Präsident und der Kassier werden separat gewählt. Die maximale Amtszeit ist auf 12 Jahre beschränkt.

Eines der Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand zum Vizepräsidenten gewählt

Konstitution 9.4 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen 9.5

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen,
- Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse,
- Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung,
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget,
- Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,
- Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
- Anstellung von bezahltem Personal,
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der GV und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Die Verteilung der Kompetenzen und Aufgaben innerhalb des Vorstandes sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

Artikel 10 Revisoren

Revisoren 10.1 Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine einjährige Amtszeit.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der GV Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung 11.1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen 11.2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird 5 Jahre ab dem Datum der Auflösung auf ein Sperrkonto für eine eventuelle Neugründung eines Triathlon Vereins deponiert. Nach Ablauf der Frist ist der Betrag des Kontos einer wohlthätigen Organisation, einem oder mehreren Sportvereinen in der Gemeinde Baar zuzuweisen. Dieser Entscheidung bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der letzten GV gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 **Schlussbestimmungen**

*Beschluss-
fassung*

12.1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die GV vom 31. Januar 2023 in Baar genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 30. Januar 2018 gültigen Statuten und treten rückwirkend am 1. Januar 2023 in Kraft.

Revision 8 gemäss GV 2023

Baar, 31. Januar 2023

tri team zugerland

Präsident

Vizepräsident

Hansjörg Aeberhard

Andreas Hubmann

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten.

Die GV vom 30. Januar 2018 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1.1.2018 wie folgt festgelegt:

ttz-Mitgliederbeiträge ab 1. 1. 2018

Aktivmitglieder	CHF 60.–
Schüler	CHF 30.–
Jugendliche	CHF 30.–
Gönnermitglieder (Passive)	min. CHF 100.–
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Vorstandsmitglieder	beitragsfrei
OK-Mitglieder ZYTTURM	beitragsfrei
SWISS TRIATHLON Schiedsrichter	beitragsfrei

In den ttz Mitgliederbeiträgen für Aktivmitglieder ist der Beitrag von aktuell CHF 20.- pro Mitglied an den Verband SWISS TRIATHLON enthalten.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Die SWISS TRIATHLON Jahreslizenz für Vorstandsmitglieder wird vom ttz bzw. für die ZTT-OK-Mitglieder vom ZTT übernommen. Wird dies während des Vereinsjahres nicht eingefordert, verfällt der Anspruch.

Lizenzen im Leistungssport (Triathlon):

Die Mitglieder eines Triathlon-Clubs bekommen die SWISS TRIATHLON Jahreslizenz (auch international gültig) für die Rennen zu einem stark vergünstigten Preis. Jeder Sportler ist selber verantwortlich, die Jahreslizenz zu erwerben. Alternativ kann an den Rennen auch eine Tageslizenz gelöst werden.

Baar, 30. Januar 2018

tri team zugerland

Präsident

Vizepräsident

Hansjörg Aeberhard

Andreas Hubmann

Anhang 2

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Die GV vom 26. Januar 2016 hat den Status des ZYTTURM Triathlon Zug mit Wirkung ab 1.1.2016 wie folgt festgelegt:

ZYTTURM-Triathlon Zug

Der «**ZYTTURM-Triathlon Zug**», nachfolgend „**ZTT**“ genannt, ist eine Veranstaltung des «**tri team zugerland**», nachfolgend „**ttz**“ genannt.

Juristischer Träger der ZTT Veranstaltungen ist der Verein ttz.

Der ZTT finanziert sich durch Startgelder und Sponsorenbeiträge und wird ideell, logistisch und finanziell durch SWISS TRIATHLON unterstützt. Der ZTT führt eine eigene Buchhaltung, die ordnungsgemäss revidiert und mit der Buchhaltung vom ttz konsolidiert wird.

Der ZTT wird durch das selbständig operierende **OK**, nachfolgend „**OKZ**“ genannt, repräsentiert. Die Zielvereinbarung erfolgt zwischen der „**Geschäftsleitung des OKZ**“ nachfolgend „**GLOKZ**“ genannt, und dem "**Vorstand des ttz**", nachfolgend "**Vttz**" genannt.

Der Präsident des OKZ kann nicht gleichzeitig Mitglied des „Vorstand des ttz“, nachfolgend „Vttz“ genannt und der Präsident des ttz kann nicht gleichzeitig Mitglied des OKZ sein.

Der Vttz ist bei den Sitzungen des OKZ mit einem Mitglied vertreten und erhält die Sitzungsprotokolle des OKZ.

Der Vttz hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Rahmenbedingungen in Absprache mit der GLOKZ, insbesondere:
 - a. Genehmigung des ZTT-Budgets, inklusive Ausgabenbudget für administrative Kosten des OKZ
 - b. Festlegung von Abgaben des ZTT an das ttz oder an den „Checkpoint Zugerland“, nachfolgend „CHPZ“ genannt.
 - c. Verwendung von Gewinn/Reserven des ZTT
 - d. Zuwendungen des ttz an den ZTT zur Deckung von Verlusten
2. Organisation des konsolidierten Abschlusses (ttz + ZTT + CHPZ)
3. Organisation der Revision des ZTT-Abschlusses und des konsolidierten Abschlusses (ttz + ZTT + CHPZ)

Baar, 26. Januar 2016

tri team zugerland

Präsident

Vizepräsident

Hansjörg Aeberhard

Monika Käppeli

Anhang 3

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Die GV vom 19. Januar 2010 hat den Status des CHECKPOINT Zugerland mit Wirkung ab 1.1.2010 wie folgt festgelegt:

CHECKPOINT Zugerland

Der «**CHECKPOINT Zugerland** », nachfolgend „**CHPZ**“ genannt, ist die Nachwuchsabteilung des «**tri team zugerland**», nachfolgend „**ttz**“ genannt.

Juristischer Träger der Nachwuchsabteilung CHPZ ist der Verein ttz. Der CHPZ führt eine eigene Buchhaltung, die ordnungsgemäss revidiert und mit der Buchhaltung vom ttz konsolidiert wird.

Der CHPZ finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge, das ttz, den ZTT, Eltern sowie durch Sponsoren und wird ideell, logistisch und finanziell durch SWISS TRIATHLON unterstützt.

Der CHPZ wird durch deren Leiter, nachfolgend „**LCHPZ**“ genannt, repräsentiert. Die Zielvereinbarung erfolgt zwischen dem LCHPZ und dem „**Vorstand des ttz**“, nachfolgend „**Vttz**“, repräsentiert durch deren Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.

Der LCHPZ ist Mitglied im Vttz. Dieser nimmt bei Bedarf (Vttz-Traktandenliste) an den Vorstandssitzungen teil und ist für die Kommunikation zwischen CHPZ und Vttz verantwortlich.

Der Präsident des ttz hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Rahmenbedingungen in Absprache mit dem LCHPZ (z.B. Budget, Sponsoren etc.)
2. Genehmigung des CHPZ-Budgets / des Abschlusses (nach Diskussion im Vorstand, protokolliert)
3. Organisation des konsolidierten Abschlusses (ttz + CHPZ + ZTT)
4. Organisation der Revision des CHPZ-Abschlusses und des konsolidierten Abschlusses (ttz + CHPZ + ZTT)

Baar, 19. Januar 2010

tri team zugerland

Präsident

Vizepräsident

Peter Egger

Fabian Wihler